

Entwurf – Stand des Gesprächs der Parteien vom 02.05.2017

[• *Datum*]

**Vereinbarung
über den
Verzicht auf die Einrede der Verjährung**

zwischen

Land Baden-Württemberg
(„Land“)

Landeshauptstadt Stuttgart
(„LHS“)

Verband Region Stuttgart
(„VRS“)

Flughafen Stuttgart GmbH
(„FSG“, gemeinsam mit Land, LHS und VRS „Parteien“)

Diese Vereinbarung über den Verzicht auf die Einrede der Verjährung (nachfolgend „Vereinbarung“) wird am [• Datum] 2017 zwischen den folgenden Parteien geschlossen:

- (1) Land Baden-Württemberg, vertreten durch das Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg, dieses vertreten durch den Minister, Herrn Winfried Hermann, Hauptstätter Straße 67, 70178 Stuttgart
- (2) Landeshauptstadt Stuttgart, vertreten durch den Oberbürgermeister, Herrn Fritz Kuhn, Markt-
platz 1, 70173 Stuttgart
- (3) Verband Region Stuttgart, vertreten durch die Regionaldirektorin, Frau Dr. Nicola Schelling,
Kronenstraße 25, 70174 Stuttgart
- (4) Flughafen Stuttgart GmbH, vertreten durch die Geschäftsführer, die Herren Prof. Georg Fundel und Walter Schoefer, Flughafenstraße 32, 70629 Stuttgart

Präambel

- (A) Land, LHS, VRS und FSG sowie DB Netz AG, DB Station&Service AG, DB Energie GmbH (DB Netz AG, DB Station&Service AG und DB Energie GmbH zusammen „EIU“) und Deutsche Bahn AG (zusammen mit den EIU „DB“) haben zu dem Projekt Stuttgart 21 den Finanzierungsvertrag vom 2. April 2009 („FinV“) geschlossen.
- (B) Träger des Projekts Stuttgart 21 sind die EIU; sie führen die Planung und Ausführung des Projekts durch (§ 4 FinV). Der FinV enthält in § 6 Abs. 1 Regelungen zur Finanzierung der bei Abschluss des FinV erwarteten Gesamtkosten des Projekts Stuttgart 21 in Höhe von EUR 3.076 Mio. sowie in § 8 Regelungen zur Finanzierung von über diesen Betrag hinausgehenden Kosten („Mehrkosten“). Gemäß § 8 Abs. 3 FinV sind die Mehrkosten bis zu einem Gesamtbetrag von EUR 1.450 Mio. stufenweise durch jeweils bezifferte Finanzierungsbeiträge von den EIU sowie Land, LHS und FSG zu finanzieren. Für den Fall, dass die Mehrkosten EUR 1.450 Mio. überschreiten, bestimmt § 8 Abs. 4 FinV, dass EIU und Land Gespräche aufnehmen („Sprechklausel“).
- (C) Voraussichtlich werden in erheblichem Umfang Mehrkosten anfallen, die durch die bezifferten Finanzierungsbeiträge gemäß § 8 Abs. 3 FinV nicht gedeckt sind („Weitere Mehrkosten“). Mit Rücksicht darauf hatten EIU und Land Gespräche nach der Sprechklausel aufgenommen („Sprechklausel-Gespräche“). Dabei bestand u.a. eine Meinungsverschiedenheit darüber, ob und inwieweit das Land nach dem FinV ermächtigt und verpflichtet ist, die Gespräche im Rahmen der Sprechklausel auch für LHS, VRS und FSG zu führen und LHS, VRS und/oder FSG bei der Vereinbarung von Finanzierungsbeiträgen zur Finanzierung der Weiteren Mehrkosten oder einer anders gearteten Beteiligung an der Finanzierung der Weiteren Mehrkosten aufgrund der Sprechklausel zu vertreten.
- (D) Die Sprechklausel-Gespräche sind gescheitert. DB hat am 22. Dezember 2016 Klage beim Verwaltungsgericht Stuttgart gegen die Parteien mit dem Ziel erhoben, den FinV dahingehend zu ergänzen, dass Land, LHS und FSG bestimmte Teile der Weiteren Mehrkosten übernehmen. Die Klage zum Aktenzeichen 13 K 9542/16 ist den Parteien Anfang Januar 2017 zugestellt worden. Die Parteien halten die Klage für unbegründet und werden sich dagegen verteidigen.
- (E) Die Parteien können nicht ausschließen, dass im Falle eines gerichtlichen Erfolges der DB wechselseitige vertragliche und/oder gesetzliche Ansprüche auf Vertragsanpassung, Freistellung, Ausgleich, Rückgriff oder Schadensersatz zwischen Land, LHS, VRS und/oder FSG („Wechselseitige Ansprüche“) bestehen.

- (F) Ohne dass eine der Parteien anerkennt, Schuldner von Ansprüchen der DB oder von Wechselseitigen Ansprüchen zu sein, und unter Aufrechterhaltung der jeweils eigenen Rechtsposition vereinbaren die Parteien vor diesem Hintergrund was folgt:

Vereinbarung

- I. Die Parteien verzichten ohne Anerkennung einer Rechtspflicht bis zum 01.08.2020 auf die Geltendmachung der Einrede der Verjährung gegen Wechselseitige Ansprüche („Verzichtsende“).
- II. Dieser Verzicht gilt jedoch höchstens bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Rechtskraft des Urteils in dem von DB mit der Klage vom 22. Dezember 2016 angestregten Gerichtsverfahren („Verzichtsende wegen Rechtskraft“). Für die Berechnung des Verzichtsendes wegen Rechtskraft gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches; sofern die Rechtskraft des Urteils gegenüber den Parteien zu verschiedenen Zeitpunkten eintritt, beginnt die Sechsmonats-Frist mit dem spätesten Zeitpunkt des Eintritts der Rechtskraft des Urteils.
- III. Dieser Verzicht gilt nur, soweit die Verjährung zum Zeitpunkt des Gesprächs zur Verjährungshemmung am 23. Dezember 2016 nicht bereits eingetreten war.
- IV. Sollten gesetzliche Verjährungsfristen für die im Raum stehenden Wechselseitigen Ansprüche über das Verzichtsende hinauslaufen, beinhaltet die Vereinbarung keine Verkürzung der Verjährungsfrist.
- V. Die Vereinbarung unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- VI. Die etwaige Unwirksamkeit oder Nichtigkeit einzelner Klauseln soll die Wirksamkeit der Vereinbarung im Ganzen unberührt lassen. Etwaige unwirksame oder nichtige Klauseln sind durch solche zu ersetzen, die dem wirtschaftlich von den Vertragsparteien Gewolltem in rechtlich zulässiger Weise am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für etwaige Regelungslücken und/oder Widersprüche.

[Unterschriftenseite folgt]

Land Baden-Württemberg

[•]

Landeshauptstadt Stuttgart

[•]

Verband Region Stuttgart

[•]

Flughafen Stuttgart GmbH

[•]